

Deutscher Golf Verband e.V.

Bericht des Good-Governance-Beauftragten für das Berichtsjahr 2021

Das Jahr 2021 war in vielerlei Hinsicht besonders. Die Corona-Pandemie beeinflusste weiterhin das Wirken des kompletten Verbandes, sie stellte an die Geschäftsführung auch in diesem Berichtsjahr große Herausforderungen. Hygienekonzepte im Sport, das Leben und Agieren mit der Umstellung von weiten Teilen der internen und externen Kommunikation auf digitale Medien. Die Durchführung eines rechtssicheren virtuellen Verbandstages war eine der weiteren Herausforderungen, denen sich der Verband gegenüber sah. Auf Präsenzveranstaltungen musste in vielen Bereichen weiterhin verzichtet oder diese eingeschränkt werden, auch Einladungen der Verbandsfunktionäre zu Veranstaltungen von Partnern waren nicht in dem gewohnten Maß vorhanden. Der DGV schaffte es auch in 2021 trotz der Einschränkungen einen vollen Geschäftsbetrieb sicherzustellen und die geplanten Weiterentwicklungen durchzuführen.

Nachfolgend der Bericht über Good-Governance-relevante Tätigkeiten in 2021:

Corona-Management:

Die Geschäftsstelle des DGV hat früh begonnen, die notwendigen Corona-Maßnahmen sowohl in der Geschäftsstelle als auch in der Organisation des Sport- und Lehrbetriebs umzusetzen. Ausstattung und Besetzung in Wiesbaden wurden auch in 2021 ständig an die wechselnden Erfordernisse angepasst. Die SARS Cov-2 Regeln der Bundesministerien für Arbeitsstätten wurden umgesetzt. Flexible Home-Office-Lösungen, Reduzierung der Anwesenheiten in der Geschäftsstelle, umfassende Hygienekonzepte und der zuletzt vollständige Verzicht auf Präsenzveranstaltungen trugen dazu bei, die Geschäftsstelle sicher zu halten. Im Sport wurden umfangreiche Hygienekonzepte neu entwickelt und umgesetzt. Diese machten es möglich, einen sicheren, sportlich wertvollen Wettspielbetrieb sowie am Stützpunkt St. Leon Rot und dem Landesstützpunkt GC Hösel vollwertige Trainingsmaßnahmen durchzuführen.

Einladung für den Präsidenten des DGV

Seitens des Vorstands wurde die Frage an mich herangetragen, ob der Präsident Claus Kobold eine Einladung der Cart Care Company zu einem Turnier annehmen dürfe. Die Reisekosten sowie die Übernachtung wurden privat beziehungsweise vom DGV getragen. Vor diesem Hintergrund handelte es sich nach meiner Beurteilung auch compliancemäßig nicht um einen problematischen Sachverhalt, weil keine Grenzwerte für Geschenke oder Zuwendungen überschritten wurden. Zusätzlich vertrete ich die Auffassung, dass eine Teilnahme des Präsidenten eines Sportverbandes (hier sogar eines Verbandes einer Olympischen Disziplin) an einer Veranstaltung dieser Art im Rahmen der Repräsentation und Beziehungspflege durchaus sinnvoll sei. Geschenke wurden im Rahmen der Veranstaltung ohnehin nicht angenommen. Zwischen dem DGV und der CCC bestehen seit vielen Jahren gute partnerschaftliche Beziehungen. Ein beruflicher oder monetärer Vorteil für den Präsidenten oder den DGV ergab sich hieraus nicht. Daher bestanden aus meiner Sicht keine Bedenken.

Bezahlung einer Gage an die Band eines Vorstandsmitgliedes

Seitens eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes wurde die Frage aufgeworfen, ob der Auftritt seiner Band gegen Gage (1.500 €) bei einer DGV-Veranstaltung aus Compliance-Gesichtspunkten vertretbar sei. Nach Prüfung aller Unterlagen konnte ich diese Frage bejahen. Der Auftritt war nicht mit seiner Funktion als DGV-Vorstand verknüpft. Er hat für

seine Funktion keinen Vorteil aus dem Auftritt gezogen. Die Höhe der Gage war für die gebotene Gegenleistung marktüblich und angemessen. Entsprechendes habe ich auch gegenüber Robert Bruck, dem Geschäftsführer der DGS, geäußert und geschildert.

Beschwerde eines Golfspielers gegen den Verstoß der Corporate Governance durch Golfanlagen

Ferner erreichte mich die Anfrage eines Golfers und Beschwerde gegen die Corporate Governance einer Golfanlage. Hier fühlte sich der Golfer verleumdet und beleidigt. Ferner ging es um die Hausordnung und Verstöße gegen die angeblichen Buchungsordnungen, weiterhin um einen Ausschluss des Golfers auf der Anlage. Hier musste ich dem Golfer mitteilen, dass möglicherweise staatliche Behörden oder das deutsche Zivilrecht einzuschalten wären, wenn er dies für richtig halte, das jedoch keine Angelegenheit des DGV und dessen Good Governance sei.

Anwendung des Good Governance Kodex

Der erstellte und in Kraft gesetzte Good Governance Kodex wurde befolgt.

Verwendung von „Gendersternchen“

Im Rahmen meiner Funktion erhielt ich den Anruf eines Präsidenten eines Mitgliedsclubs. Die Frage hierbei war, ob eine Verpflichtung zum Gendern und der Verwendung von Gendersternchen gebe. Er erhalte teilweise diesbezüglich Druck seitens einzelner Vorstandsmitglieder. Im Ergebnis kam und komme ich dazu, dass es diesbezüglich keine Verpflichtung zum Gendern oder der Verwendung von Gendersternchen gibt. Solange niemand ausgeschlossen oder diskriminiert wird, bestehen aus Sicht des Good Governance Beauftragten keine Bedenken. M.E. kann durchaus beispielsweise in einem Text ein vorgeschalteter Satz stehen, wie z.B. „Aufgrund der besseren und einfacheren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden lediglich die männliche Form verwendet, womit aber auch sämtliche weiblichen und sonstigen Formen gemeint und hierdurch kein Geschlecht ausgeschlossen ist.“ Ferner darf durchaus die Ansprache oder Schreibweise wie beispielsweise „Liebe Golferinnen und Golfer“ verwendet werden. Aus meiner Sicht verstößt das gegen keinerlei Regelungen und diskriminiert nicht und schließt auch niemanden aus.

Austausch mit Good-Governance-Verantwortlichen auf der DOSB-Ebene

Ich bin auch weiterhin aktiver Teil der von Herrn Thomas Arnold vom DOSB organisierten Gruppe von Good-Governance-Verantwortlichen andere Sportverbände unter dem Dach des DOSB. Der regelmäßig stattfindende Austausch liefert wertvolle Anregungen, gibt einen Überblick über aktuelle Tendenzen und gesetzliche Entwicklungen und erlaubt, in den relevanten Themen in punkto Inhalt und Angemessenheit der Maßnahmen jederzeit auf der Höhe der Zeit zu sein.

Fazit des Berichts:

Auf Basis der mir vorgelegten Unterlagen und der Prüfung der Regelwerke und oben geschilderten Fälle bescheinige ich dem DGV eine gute Verbandsführung nach den gegebenen Grundsätzen zu Good-Governance und Compliance. Das interne Regelwerk ist angemessen und funktionell. Es wird regelmäßig auf Aktualität und Richtigkeit geprüft und angepasst. Es ist den handelnden Personen kommuniziert und wird regelmäßig beim Treffen von Entscheidungen berücksichtigt. Es ist geeignet, eine gute und rechtssichere Unternehmensführung nach den nationalen und internationalen Standards sicherzustellen. Die Informationsweitergabe und Mitwirkung an prüfungsrelevanten Fällen ist jederzeit gut.

29.03.2022

Ralf Bockstedte

(Good-Governance-Beauftragter)